

EINLADUNG und BOTSCHAFT

Einladung zur Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 3. Oktober 2024, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal

Traktanden

1. Teilrevision Erschliessungsgesetz der Gemeinde Rhäzüns
2. Gemeindewahlen für die Amtsperiode 2025 - 2028
3. Orientierungen
4. Varia

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir freuen uns, Ihnen nachfolgend die Botschaft zur Gemeindeversammlung präsentieren zu dürfen.

Der Gemeindevorstand

1. Teilrevision Erschliessungsgesetz der Gemeinde Rhäzüns

Gemäss Artikel 54 bzw. 61 des Rhäzünser Erschliessungsgesetzes werden die Wasser- bzw. Abwassergebühren jeweils Ende Oktober für die letzten 12 Monate in Rechnung gestellt.

Im Zusammenhang mit der durch den Gemeindevorstand auf den 1. Januar 2024 beschlossenen Erhöhung des Satzes für den ARA-Betriebsbeitrag auf Fr. 1.20 / m³ und der ebenfalls per 1. Januar 2024 umgesetzten Erhöhung der Mehrwertsteuer hat die Gemeindeverwaltung im Februar 2024 für den Zeitraum von Oktober bis Dezember 2023 eine Ablesung der Wasserzählerstände veranlasst und diese entsprechend in Rechnung gestellt. Dadurch konnte sichergestellt werden, dass die Verbrauchsgebühren per Ende Dezember mit den korrekten Sätzen in Rechnung gestellt werden.

Die heutige Regelung mit der Rechnungstellung im Oktober stammt aus dem Jahre 1989. Mit Blick auf künftige Anpassungen der Gebühren- und/oder Mehrwertsteuersätze scheint es aus Sicht des Gemeindevorstandes angezeigt, diese Regelung anzupassen. Dadurch kann insbesondere der administrative Aufwand bei künftigen Gebühren- und Steuersatzanpassungen reduziert werden. Negative Auswirkungen auf die Rechnungsempfängerinnen und -empfänger ergeben sich mit dieser Anpassung nicht.

Antrag

Teilrevision Art. 54 und Art. 61 des Rhäzünser Erschliessungsgesetzes:

Fälligkeit und Bezug Wassergebühren

Art. 54

¹Die Wassergebühren werden jeweils ~~bis Ende Oktober~~ im ersten Quartal für das vorangehende Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, sind die Gebühren pro rata geschuldet und werden bei Handänderung in Rechnung gestellt.

Fälligkeit und Bezug Abwassergebühren

Art. 61

¹Die Abwassergebühren werden jeweils ~~bis Ende Oktober~~ im ersten Quartal für das vorangehende Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, sind die Gebühren pro rata geschuldet und werden bei Handänderung in Rechnung gestellt.

2. Gemeindewahlen für die Amtsperiode 2025 – 2028

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt gemäss Artikel 9 der Gemeindeverfassung vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr.

Artikel 11 der Rhäzünser Gemeindeverfassung hält fest, dass die ordentlichen Wahlen der Gemeindebehörden jeweils im Oktober stattfinden.

Gemäss Artikel 27 Ziffer 1 wählt die Gemeindeversammlung den Gemeindepräsidenten, die vier Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Artikel 34 regelt den Wahlmodus und hält fest, dass die Wahlen in offener Gemeindeversammlung auf freien Vorschlag der Stimmberechtigten einzeln nach Kandidaten durchgeführt werden. Werden mehr Kandidierende vorgeschlagen als Ämter zu besetzen sind, erfolgt die Wahl schriftlich, ansonsten mit offenem Handmehr. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Gewählt sind jene Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Gemeindepräsidium und Gemeindevorstand

Gemeindepräsident Reto Loepfe bewirbt sich nicht mehr für eine weitere Amtsperiode. Es liegt bisher noch keine Kandidatur vor.

Die Vorstandsmitglieder Aldo Spadin, Thomas Müller, Daniel Simon und Daniel Ammann stellen sich für eine weitere Amtsperiode zur Wiederwahl.

Geschäftsprüfungskommission

GPK-Mitglied Hugo Beer bewirbt sich nicht mehr für eine weitere Amtsperiode. Es liegt bisher noch keine Kandidatur vor.

Die Amtsinhaber Achim Ott und Franco Tschalèr stellen sich für eine weitere Amtsperiode zur Wiederwahl.